

Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Investmentfondsgesetz 1993, das Börsengesetz, das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz, das Kapitalmarktgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz und das Privatstiftungsgesetz geändert werden (Kapitalmarktoffensive – Gesetz, KMOG)

Artikel I

Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz, BGBl Nr. 400/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. xxx/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b lautet:

"b) der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Kapitalanteilen (Beteiligungen) am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen bis zu einem Betrag von 20.000 S jährlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Der Arbeitgeber muss den Vorteil allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer gewähren.
- Besteht die Beteiligung in Form von Wertpapieren, müssen diese vom Arbeitnehmer bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt werden. Anstelle der Hinterlegung bei einem inländischen Kreditinstitut können die vom Arbeitnehmer erworbenen Beteiligungen einem von Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung bestimmten Rechtsträger zur (treuhändigen) Verwaltung übertragen werden.

Überträgt der Arbeitnehmer die Beteiligung vor Ablauf des fünften auf das Kalenderjahr der Anschaffung (Erwerb) folgenden Jahres unter Lebenden, hat der Arbeitgeber den steuerfrei belassenen Betrag zu jenem Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erlangt, als sonstigen Bezug zu versteuern. Der Arbeitnehmer hat bis 31. März jeden Jahres die Einhaltung der Behaltefrist dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist zum Lohnkonto zu nehmen. Erfolgt eine Übertragung der Beteiligung vor Ablauf der Behaltefrist, ist dies dem Arbeitgeber

unverzüglich zu melden. Die Meldeverpflichtung und die Besteuerung entfallen, wenn die Übertragung bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt."

2. In § 3 Abs. 1 Z 15 wird folgende lit. c angefügt:

"c) der Vorteil aus der Ausübung von nicht übertragbaren Optionen auf den verbilligten Erwerb von Kapitalanteilen (Beteiligungen) am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- Der Arbeitgeber muss den Vorteil allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen seiner Arbeitnehmer gewähren.
- Es muss ein bestimmter Zeitraum zur Ausübung der Option vorgegeben sein. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht übersteigen.
- Der Vorteil ist nur insoweit steuerbegünstigt, als der Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Einräumung der Option den Betrag von 500.000 S nicht übersteigt.
- Der Vorteil ist höchstens im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Einräumung der Option und dem Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Ausübung der Option steuerbegünstigt.
- Der steuerbegünstigte Vorteil ist im Zeitpunkt der Ausübung der Option im Ausmaß von 10 % für jedes abgelaufene Jahr nach dem Zeitpunkt der Einräumung der Option, höchstens jedoch im Ausmaß 50 % steuerfrei.

Der Arbeitgeber hat den nicht steuerbefreiten Teil des steuerbegünstigten Vorteiles im Zeitpunkt

- der Veräußerung der Beteiligung,
- der Beendigung des Dienstverhältnisses,
- spätestens jedoch am 31. Dezember des siebenten auf die Einräumung der Option folgenden Kalenderjahres

als sonstigen Bezug gemäß § 67 Abs. 10 zu versteuern. Voraussetzung ist, dass die erworbene Beteiligung bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt wird. Anstelle der Hinterlegung bei einem inländischen Kreditinstitut können die vom Arbeitnehmer erworbenen Beteiligungen einem von Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung bestimmten Rechtsträger zur (treuhändigen) Verwaltung übertragen werden. Der Arbeitnehmer hat bis 31. März jeden Jahres die Hinterlegung dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist zum Lohnkonto zu nehmen. Erfolgt eine Übertragung der Beteiligung, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden."

3. § 4 Abs. 11 Z 1 lautet:

"1. Zuwendungen an Privatstiftungen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Betriebsausgaben:

a) Die Privatstiftung dient nach der Stiftungsurkunde und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar dem Betriebszweck des stiftenden Unternehmers oder auch mit diesem verbundener Konzernunternehmen. Verteilt die Privatstiftung die Zuwendungen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 letzter Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988, sind die Zuwendungen gemäß dieser Verteilung abzugsfähig.

b) Die Privatstiftung dient nach der Stiftungsurkunde und der tatsächlichen Geschäftsführung der Unterstützung betriebszugehöriger Arbeitnehmer. Die Zuwendungen des stiftenden Arbeitgebers sind dabei nur in dem in Abs. 4 Z 2 lit. b genannten Ausmaß und nur unter folgenden Voraussetzungen als Betriebsausgabe abzugsfähig:

— Der Kreis der Begünstigten der Privatstiftung beschränkt sich auf Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer der Betriebe eines Arbeitgebers oder mit diesem verbundener Konzernunternehmen (Trägerunternehmen). Als Arbeitnehmer gelten auch der (Ehe-)Partner des (früheren) Arbeitnehmers und Kinder (§ 106) und Personen, deren Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art für ihre Tätigkeit im Betrieb unter die Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit im Sinne des § 22 Z 2 fallen.

— Der Kreis der Begünstigten ist in der Stiftungsurkunde oder Zusatzurkunde genau bezeichnet.

— Die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Privatstiftung ist durch die Stiftungsurkunde und tatsächlich dauernd für Zwecke der Unterstützung der Arbeitnehmer gesichert.

— Die dem Kreis der Begünstigten angehörenden Personen sind nicht zu laufenden Beiträgen oder zu sonstigen Zuschüssen verpflichtet.

— Die Stiftungsurkunde sieht vor, daß das Vermögen bei Auflösung der Privatstiftung nur den Begünstigten zufällt und bei Fehlen von Begünstigten nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet werden darf.

c) Die Privatstiftung dient nach der Stiftungsurkunde und der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Weitergabe von Beteiligungserträgen im Sinne des § 10 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 aus Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen. Verteilt die Privatstiftung die Zuwendungen gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 letzter Satz des Körperschaftsteuergesetzes 1988, sind die Zuwendungen gemäß dieser Verteilung abzugsfähig. Stifter laut der Stiftungsurkunde können nur der Arbeitgeber, die mit diesem verbundenen Konzernunternehmen und die innerbetrieblich bestehende gesetzliche Arbeitnehmervertretung sein. Die Zuwendungen des Stifters sind dabei nur insoweit abzugsfähig, als es sich um Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit

diesem verbundenen Konzernunternehmen oder um den für die Anschaffung solcher Beteiligungen notwendigen Geldbetrag, weiters um Aufwendungen für die Gründung und die laufende Betriebsführung der Stiftung handelt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Kreis der Begünstigten und Letztbegünstigten der Privatstiftung umfasst ausschließlich alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern oder frühere Arbeitnehmer des (jeweiligen) Stifters. Als Arbeitnehmer gelten auch der (Ehe-)Partner des (früheren) Arbeitnehmers und Kinder (§ 106).
- Der Kreis der Begünstigten ist in der Stiftungs(zusatz)urkunde genau bezeichnet.
- Die Weiterleitung der Beteiligungserträge der Privatstiftung im Wirtschaftsjahr des Zuflusses ist in der Stiftungs(zusatz)urkunde ausdrücklich festgehalten.
- Die Stiftungsurkunde sieht vor, dass das Vermögen bei Auflösung der Privatstiftung und bei Fehlen von Letztbegünstigten nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verwendet werden darf.

4. In § 6 Z 5 entfällt die Wortfolge "- Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes, sonstige Beteiligungen und Forderungen sind, die innerhalb der letzten zwei Jahre"

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 3 Z 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge "für Begünstigte und Letztbegünstigte"

b) Im Abs. 3 Z 2 lit. c entfällt der erste Satz.

6. Im § 26 wird wie folgt geändert:

a) In der Z 7 lit. a tritt an die Stelle der Wortfolge "im Sinne des § 4 Abs. 11" die Wortfolge "im Sinne der § 4 Abs. 11 Z 1 lit. b und c".

b) Als Z 8 wird angefügt:

"8. Zuwendungen einer Privatstiftung im Sinne des § 4 Abs. 11 Z 1 lit. c bis zu einem Betrag von 20.000 S jährlich."

7. § 27 Abs. 1 Z 7 lautet:

"7. Zuwendungen jeder Art einer nicht unter § 5 Z 6 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 fallenden Privatstiftung sowie Zuwendungen einer Privatstiftung im Sinne des § 4 Abs. 11 Z 1 lit. c bis zu einem Betrag von 20.000 S jährlich."

8. § 30 Abs. 1 lautet:

„(1) Spekulationsgeschäfte sind:

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:

a) Bei Grundstücken und anderen Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, nicht mehr als zehn Jahre. Für Grundstücke, bei denen innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Anschaffung Herstellungsaufwendungen in Teilbeträgen gemäß § 28 Abs. 3 abgesetzt wurden, verlängert sich die Frist auf fünfzehn Jahre.

b) Bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren im Sinne des § 1 Abs. 1 des Depotgesetzes, bei sonstigen Beteiligungen und Forderungen, nicht mehr als ein Jahr.

2. Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäfte, weiters innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte einschließlich geschriebene Optionen und Swaphandelsgeschäfte.

Wurde das Wirtschaftsgut oder die rechtliche Stellung aus einem Geschäft im Sinne der Z 2 unentgeltlich erworben, so ist auf den Anschaffungszeitpunkt oder den Eröffnungszeitpunkt des Geschäftes beim Rechtsvorgänger abzustellen."

9. § 30 Abs. 8 entfällt.

10. § 31 Abs. 1 lautet:

„(1) Zu den sonstigen Einkünften gehören die Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer Körperschaft, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens einem Prozent beteiligt war. Eine solche Beteiligung liegt auch dann vor, wenn der Veräußerer mittelbar, zum Beispiel durch Treuhänder oder durch eine Körperschaft, beteiligt war. Hat der Veräußerer Anteile unentgeltlich erworben, tritt die Steuerpflicht auch dann ein, wenn der Veräußerer zwar nicht selbst, aber der Rechtsvorgänger innerhalb der letzten fünf Jahre zu mehr als einem Prozent beteiligt war.“

11. § 32 Z 4 lit. b erster Satz lautet:

"Ist der (jeweilige) Stifter im Falle des Widerrufs einer nicht unter § 4 Abs. 11 Z 1 fallenden Privatstiftung gemäß § 34 des Privatstiftungsgesetzes Letztbegünstigter, sind die Einkünfte auf seinen Antrag um die im Zeitpunkt seiner seinerzeitigen Zuwendungen an die Privatstiftung steuerlich maßgebenden Werte zu kürzen. Dies gilt nur dann, wenn der Stifter diese Werte nachweist."

12. § 37 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Z 1 lit. f erster Satz lautet:

"Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen, sofern sie Einkünfte aus Kapitalvermögen sind."

b) In der Z 2 tritt an die Stelle der Wortfolge "zwei Jahre" die Wortfolge "ein Jahr".

13. In § 93 Abs. 2 Z 1 lit. d erster Satz entfällt im ersten Satz die Wortfolge "für Begünstigte und Letztbegünstigte".

14. § 93 Abs. 3 Z 4 lautet:

„4. Anteilscheinen an einem Kapitalanlagefonds im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1963 sowie im Sinne des Investmentfondsgesetzes 1993, soweit die ausgeschütteten oder als ausgeschüttet geltenden Beträge

- aus Kapitalerträgen gemäß Abs. 2 Z 3,
- aus Kapitalerträgen gemäß Z 1, 2 und 3 und
- aus Substanzgewinnen, die im Sinne des § 40 Abs. 1 des Investmentfondsgesetzes 1993 Einkünfte gemäß § 30 darstellen, bestehen und"

15. In § 124b werden folgende Z 54 bis 58 angefügt:

"54. § 3 Abs. 1 Z 15 lit b, § 26 Z 7 und § 26 Z 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000, sind anzuwenden, wenn

- die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2001

- die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Veranlagung festgesetzt wird, erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2000 enden.

55. § 15 Abs. 1 Z 15 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist anzuwenden, wenn die Option nach dem 31. Dezember 2000 eingeräumt wird.

56. § 4 Abs. 11, § 6 Z 5, § 30, § 32 Abs. 4 und § 37 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000, sind erstmalig bei der Veranlagung für das Jahr 2001 anzuwenden.

57. § 31 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf Veräußerungsvorgänge nach dem 31. Dezember 2000 anzuwenden. Hat der Veräußerer oder bei unentgeltlichem Erwerb der Rechtsvorgänger die Anteile vor dem 1. Jänner 1998 angeschafft und war er nach dem 31. Dezember 1997 zu nicht mehr als 10% beteiligt, kann an Stelle der Anschaffungskosten der gemeine Wert der Anteile angesetzt werden.

58. § 93 Abs. 3 Z 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 ist auf Ausschüttungen aus Substanzgewinnen anzuwenden, wenn die Substanzgewinne nach dem 31. Dezember 2000 angefallen sind."

Artikel II

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

Das Körperschaftsteuergesetz 1988, BGBl. Nr 401/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2000, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 6 Abs. 4 tritt an die Stelle des Zitats "§ 4 Abs. 11 Z 1" das Zitat "§ 4 Abs. 11 Z 1 lit. b".*

2. *Im § 13 Abs. 1 Z 1 werden folgende Sätze angefügt:*

"Bei den unter § 4 Abs. 11 Z 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 fallenden Privatstiftungen können Zuwendungen auf das Zuwendungsjahr und die folgenden neun Wirtschaftsjahre gleichmäßig verteilt als Betriebseinnahmen angesetzt werden, es sei denn, aus dem Zweck der Zuwendung ergibt sich ein anderer Zeitraum. Zuwendungen an unter § 4 Abs. 11 Z 1 lit. c des Einkommensteuergesetzes 1988 fallende Privatstiftungen sind bei der Privatstiftung insoweit steuerfrei, als sich diese Zuwendungen auf den Zugang (Erwerb) der Beteiligungen oder den für die Anschaffung der Beteiligungen notwendigen Geldbetrag beschränken und für jeden Begünstigten pro Kalenderjahr den Betrag von 20.000 S nicht übersteigen."

3. *Im § 26a wird als Abs. 13 eingefügt:*

"13. § 6 Abs. 4 und § 13 Abs. 1 Z 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000, sind erstmalig bei der Veranlagung für das 2001 anzuwenden."

Artikel III

Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXXX , wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Z 17 lautet:

"17. Erwerbe von Todes wegen

- von Kapitalvermögen, soweit dessen Erträge im Zeitpunkt des Todes des Erblassers der Steuerabgeltung gemäß § 97 Abs. 1 erster Satz sowie § 97 Abs. 2 erster bis dritter Satz des Einkommensteuergesetzes 1988, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 12/1993, unterliegen; dies gilt für Forderungswertpapiere nur dann, wenn sie bei ihrer Begebung sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden;
- von Anteilscheinen an Pensionsinvestmentfonds im Sinne des Abschnittes I.a. des Investmentfondsgesetzes 1993 durch Personen der Steuerklasse I;
- von Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der Erblasser im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld unter 1 v.H. am gesamten Nennkapital der Gesellschaft beteiligt ist."

2. § 15 Abs. 1 Z 19 erster Satz lautet:

"Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen (§ 4 Z 2) von Geldeinlagen bei inländischen Kreditinstituten (§ 1 des Bankwesengesetzes), ausgenommen derartige Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen an Stiftungen."

3. In § 34 Abs. 1 wird als Z 6 angefügt

"6. § 15 Abs. 1 Z 17 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000, ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, für die die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 2000 entsteht."

Artikel IV

Änderung des Investmentfondsgesetzes

Das Investmentfondsgesetz 1993, BGBl Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl Nr. 106/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Der dritte Satz lautet:

"In diesem Fall ist vom Jahresertrag ein Betrag in Höhe der gemäß § 40 Abs. 1 zweiter Satz in Verbindung mit § 40 Abs. 2 sowie § 93 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 darauf entfallende Kapitalertragsteuer einschließlich der Kapitalertragsteuer von Einkünften gemäß § 30 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich gemäß § 97 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 freiwillig geleisteten Betrages auszuführen."

b) Im fünften Satz entfällt die Wortfolge „§ 30 Abs. 8 Z 11 lit. a und b oder“.

2. § 41 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/1999 entfällt.

3. § 41 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge "und der Spekulationsertragsteuer".

b) In Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge "sowie die Spekulationsertragsteuer"

c) Abs. 2 letzter Satz lautet:

"Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Erhebung der auf die nachzuersteuernden Erträge und Erwerbe entfallenden Abgaben mit Verordnung pauschal festzusetzen."

4. § 42 wird wie folgt geändert

a) In Abs. 3 wird als letzter Satz angefügt:

"Soweit bei Substanzgewinnen aus inländischen Kapitalanlagefonds die Kapitalertragsteuer zur Steuerabgeltung nach § 97 des Einkommensteuergesetzes 1988 führen würde, sind vergleichbare Substanzgewinne ausländischer Kapitalanlagefonds als Sondereinkunft mit einem Einkommensteuersatz von 25% zu versteuern. § 37 Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes 1988 ist sinngemäß anzuwenden. Es kann dabei ein Antrag in analoger Anwendung des § 97 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 gestellt werden."

b) Abs. 4 entfällt.

5. In § 49 wird als Abs. 12 angefügt:

„(12) § 40 Abs. 1 zweiter Satz und § 42 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 106/1999 sind auf Ausschüttungen aus Substanzgewinnen anzuwenden, wenn die Substanzgewinne nach dem 31. Dezember 2000 angefallen sind.“

Artikel V

Änderung des Börsegesetzes

Das Börsegesetz 1989 – BörseG, BGBl. 555/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 187/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 23 lautet

:

"§ 23. An den Wertpapierbörsen gibt es einen amtlichen Handel, einen geregelten Freiverkehr und einen dritten Markt. An den allgemeinen Warenbörsen gibt es nur einen amtlichen Handel."

2. § 48 Abs. 1 Z 8 lautet:

"8. als Börsemitglied an der Börse mit Verkehrsgegenständen handelt, die nicht zum Handel an der betreffenden Börse zugelassen sind,"

3. § 48 Abs. 2 Z 5 lautet:

"5. als Börsebesucher an der Börse mit Verkehrsgegenständen handelt, die nicht zum Handel an der betreffenden Börse zugelassen sind,"

4. Im § 65 Abs. 6 wird nach der Bezeichnung "geregelten Freiverkehr" die Wortgruppe "oder im dritten Markt" eingefügt.

5. § 69 samt Überschrift lautet:

"Dritter Markt

§ 69. (1) Andere als amtlich notierte oder zum geregelten Freiverkehr zugelassene Verkehrsgegenstände dürfen zum Handel an der Börse nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

1. Der Zulassungsantrag ist vom Emittenten beim Börseunternehmen schriftlich einzubringen und von einem Börsemitglied mitzufertigen, sofern nicht der Emittent selbst Mitglied der betreffenden Börse ist;
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 68 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 6 und 8 müssen erfüllt werden;

3. den Anforderungen gemäß § 70, § 71, § 73 Abs. 1 und § 82 Abs. 3 und 5 muss entsprochen werden;
4. Prospektpflichten aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen muss entsprochen worden sein.

(2) Die Zulassung zum dritten Markt darf nicht erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen, oder wenn das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionsfähigen Börsenwesen oder besonders schutzwürdige Interessen des anlagesuchenden Publikums der Zulassung entgegenstehen.

(3) Auf den Zulassungsantrag zum dritten Markt sind die Bestimmungen des § 72 Abs. 2, Abs. 3 Z 1 bis 5, 8 und 9 sowie Abs. 4 anzuwenden. Ein allenfalls nach dem KMG erforderlicher Prospekt ist dem Zulassungsantrag anzuschließen oder der Ausnahmetatbestand des KMG anzugeben.

(4) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn ein Zulassungserfordernis gemäß Abs. 1 und 2 nachträglich wegfällt, wenn sie durch unrichtige Angaben herbeigeführt wurde oder wenn der Emittent seine Pflichten gemäß den §§ 81 und 86a nicht erfüllt. Wenn dadurch der Anlegerschutz nicht verletzt wird, kann der Emittent bei nachträglichem Wegfall eines Zulassungserfordernisses oder bei Verletzung der gesetzlichen Pflichten des Emittenten unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes aufgefordert werden; in diesem Fall ist die Zulassung erst nach erfolglosem Fristablauf zu widerrufen.

(5) Für die Berufung gegen die Versagung der Zulassung zum dritten Markt oder den Widerruf der Zulassung ist der Berufungssenat gemäß § 64 Abs. 2 zuständig."

6. Dem § 81 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die Zulassungsgebühren für den dritten Markt sind unter Berücksichtigung des dem Börseunternehmen entstehenden Aufwandes festzusetzen, jedoch darf die Gebühr nicht höher sein als jene für den geregelten Freiverkehr."

7. Im § 82 Abs. 6 und 7 wird jeweils im ersten Satz die Wortgruppe "zum amtlichen Handel oder zum geregelten Freiverkehr zugelassen" ersetzt durch die Wortgruppe "zum Handel an der Börse zugelassen".

8. Nach dem § 86 wird folgender § 86a samt Überschrift eingefügt:

"Pflichten der Emittenten im dritten Markt

§ 86a. (1) Emittenten haben während der aufrechten Zulassung ihrer Wertpapiere zum dritten Markt eine Zahl- und Hinterlegungsstelle gemäß § 82 Abs. 3 aufrecht zu erhalten und die im § 82 Abs. 5 genannten Maßnahmen gegen Insidertrading zu treffen; § 82 Abs. 5a ist anzuwenden. Weiters haben die Emittenten den in § 82 Abs. 6 bis 8 geregelten Melde- und Veröffentlichungspflichten zu entsprechen. Die Emittenten haben den Jahresabschluss samt Geschäftsbericht spätestens 14 Tage vor der Hauptversammlung dem Börseunternehmen zu übermitteln und in einem bundesweit zugänglichen Medium zu veröffentlichen.

(2) Emittenten von Aktien haben die Einberufung von Hauptversammlungen, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen oder –Herabsetzungen und die Ausgabe von Bezugsrechten dem Börseunternehmen unverzüglich anzuzeigen.

(3) Emittenten von Schuldverschreibungen haben die für die Gläubiger wichtigen Umstände gemäß § 86 Abs. 1 dem Börseunternehmen unverzüglich anzuzeigen und in einem bundesweit zugänglichen Medium zu veröffentlichen.

(4) Die Zurückziehung von Wertpapieren vom dritten Markt ist dem Börseunternehmen mindestens einen Monat im Vorhinein anzuzeigen und in einem bundesweit zugänglichen Medium zu veröffentlichen; die Frist kann auf Antrag bei berücksichtigungswürdigen Umständen verkürzt werden. Die Frist gilt nicht, wenn vor ihrem Ablauf die Zulassung der Wertpapiere zum geregelten Freiverkehr oder zum amtlichen Handel beantragt wurde."

9. Nach dem § 93 wird folgender § 93a eingefügt:

"§ 93a. Die §§ 91 bis 93 sind für Aktiengesellschaften mit Sitz in Österreich, deren Aktien zum dritten Markt zugelassen sind, mit der Maßgabe anzuwenden, dass an Stelle der im § 91 Abs. 1 genannten Schwellenwerte nur jene von 10 vH, 25 vH, 50 vH und 75 vH zur Anwendung gelangen."

10. Nach dem § 101c wird folgender § 101d eingefügt:

"§ 101d. Zulassungsanträge zum dritten Markt (§ 69 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000) können ab der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 schon vor dessen Inkrafttreten gestellt und Zulassungsbescheide vom Börseunternehmen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 erlassen werden."

11. Dem § 102 wird folgender Abs. 13 angefügt:

"(13) § 23, § 48 Abs. 1 Z 8, § 48 Abs. 2 Z 5, § 69, § 81 Abs. 7, § 82 Abs. 6 und 7, § 86a und § 93a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel VI**Änderung des Bankwesengesetzes**

Das Bankwesengesetz, Art. I des Finanzmarktanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 10 Z 4 lautet:

"4. festverzinsliche Wertpapiere, die an einer österreichischen Börse amtlich notieren, festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die zum Handel an einem anderen geregelten Markt in Österreich oder in einem Mitgliedstaat (Art. 16 der Richtlinie 93/22/EWG) zugelassen sind, sowie zur Refinanzierung bei der Oesterreichischen Nationalbank zugelassene Wechsel;"

2. § 25 Abs. 10 Z 9 lit. a lautet:

"a) der Kapitalanlagefonds nur aus flüssigen Mitteln gemäß Abs.6 und Z 1 bis 8 gebildet wird und Derivate (§ 21 InvFG 1993) ausschließlich zur Absicherung des Fondsvermögens verwendet werden;"

3. Dem § 107 wird folgender Abs. 21 angefügt:

"(21) § 25 Abs. 10 Z 4 und 9 lit. a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel VII

Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes

Das Wertpapieraufsichtsgesetz, BGBl. 753/1996, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 wird die Wortgruppe "zum amtlichen Handel oder zu geregelten Freiverkehr" ersetzt durch die Wortgruppe "zum Handel an einer österreichischen Börse".

2. § 25 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Geregelte Märkte sind in Österreich der amtliche Handel, der geregelte Freiverkehr und der dritte Markt im Sinne des Börsegesetzes."

3. Im § 29 Abs. 1 werden nach der Wortfolge "die Oesterreichische Nationalbank im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß dem BWG," die Worte "die Übernahmekommission" eingefügt.

4. Nach § 30 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Der Informationsaustausch der Bundeswertpapieraufsicht mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten im Sinne dieses Paragraphen ist innerhalb desselben Rahmens, zu denselben Zwecken und mit denselben Beschränkungen wie mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten auch mit Behörden aus Drittstaaten, die den Aufgaben der Bundeswertpapieraufsicht entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben, zulässig. Für die Verarbeitung und Nutzung solcherart erlangter Daten gelten die gleichen Regeln wie für die Verarbeitung und Nutzung von Daten, die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten erlangt wurden. Die Datenweiterleitung von Daten, die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten stammen, an Behörden aus Drittstaaten, die den Aufgaben der Bundeswertpapieraufsicht entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben, ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung jener zuständiger Behörden anderer Mitgliedstaaten zulässig und gegebenenfalls nur für Zwecke, denen diese Behörden auch zugestimmt haben."

5. Dem § 34 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

"(9) § 30 Abs. 3a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(10) § 10 Abs. 2 und § 25 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft."

Artikel VIII

Änderung des Kapitalmarktgesetzes

Das Kapitalmarktgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I 63/99, wird, wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 13 lautet:

"13. Wertpapiere, die

- a) von einem Konsortium, von dem mindestens zwei Mitglieder ihren Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben, vertrieben und fest übernommen werden,
- b) von deren Gesamtemission zu mindestens 20 % in einem oder in mehr als einem Mitgliedstaat angeboten werden, der nicht derjenige des Emittenten ist, und
- c) die nur über ein Kreditinstitut oder ein Finanzinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 BWG oder von Art. 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG und von Art. 1 Z 6 der Richtlinie 89/646/EWG gezeichnet oder anfänglich erworben werden dürfen;"

2. In § 7 Abs. 1 wird nach dem Wort "deutscher" die Wortgruppe "oder englischer" eingefügt.

3. In § 10 Abs 1 Z 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "oder" ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

"4. auf der Homepage des Emittenten und des Kreditinstitutes (der Kreditinstitute), das (die) die Aufgabe der Zahlstelle(n) übernimmt (übernehmen)."

4. § 10 Abs. 2 lautet:

"(2) Im Fall des Abs. 1 Z 2 gilt der Prospekt erst dann als veröffentlicht, wenn Veröffentlichungsorgan und Erscheinungsdatum des Prospekts zusätzlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, im Fall des Abs. 1 Z 3, wenn Erscheinungsdatum und Abholstelle(n) des Prospekts zusätzlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, und im Fall des Abs. 1 Z 4, wenn Erscheinungsdatum des Prospekts und Internetadresse(n) von Emittenten und Zahlstellen zusätzlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden."

2. Dem § 19 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Die §§ 3 Abs. 1 Z 13, 7 Abs. 1, 10 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I xx/xxxx, treten am xx. xx. 2000 in Kraft."

Artikel IX

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 198/1955, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl.Nr. I xxx/2000, wird wie folgt geändert:

Dem § 49 Abs. 3 Z 18 werden folgende lit. c und d angefügt:

- „c) der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Dienstgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen, soweit dieser Vorteil nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG 1988 einkommensteuerbefreit ist;
- d) der Vorteil aus der Ausübung von nicht übertragbaren Optionen auf Beteiligungen am Unternehmen des Dienstgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen, soweit dieser Vorteil nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. c EStG 1988 einkommensteuerbefreit ist;“

Artikel X

Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes

Das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, BGBl. Nr. 459/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a. Vorteile aus Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder mit diesem verbundenen Konzernunternehmen und Optionen auf den Erwerb von Arbeitgeberaktien sind nicht in die Bemessungsgrundlagen für Entgeltfortzahlungsansprüche und Beendigungsansprüche einzubeziehen.

2. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 10 angefügt:

„10. § 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.“

Artikel XI

Änderungen des Privatstiftungsgesetzes

Das Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Diesen können insbesondere Aufgaben der Beratung und Überwachung des Stiftungsvorstands sowie der Bestellung seiner Mitglieder und ihrer Abberufung aus wichtigem Grund übertragen werden."

b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

"(3) Begünstigte und deren Angehörige (§ 15 Abs. 2) dürfen Mitglieder eines solchen weiteren Organs sein."

2. § 15 Abs. 2 und Abs. 3 lauten:

"(2) Ein Begünstigter, dessen Ehegatte, Kinder eines Begünstigten (§ 42 ABGB) und juristische Personen können nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein. Bei Stiftungen, deren Zweck ausschließlich in einer Begünstigung der Arbeitnehmer von Gesellschaften liegt, an denen die Privatstiftung Beteiligungen hält, können auch Begünstigte Mitglieder des Stiftungsvorstands sein.

(3) Ist ein Begünstigter eine juristische Person, an der eine natürliche Person im Sinn des § 244 Abs. 2 HGB beteiligt ist, so können diese natürliche Person, deren Ehegatten sowie Kinder (§ 42 ABGB) der natürlichen Person nicht Mitglieder des Stiftungsvorstands sein."

3. § 23 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören oder Stiftungsprüfer sein."

4. Dem Art. XI wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die §§ 14 Abs. 2 und Abs. 3, 15 Abs. 2 und Abs. 3 und 23 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2000. treten mit xxx. 2001 in Kraft."

Vorblatt

Probleme:

- Die Mitarbeiterbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers wird zu wenig gefördert.
- Die Grenze der Steuerpflicht von (mehr als) 10 % für Beteiligungsveräußerungen erscheint im Zusammenhang mit der nunmehr wieder einjährigen Spekulationsfrist zu hoch.
- Die fehlende Endbesteuerung von Aktienerwerben bei der Erbschaftssteuer wird als Nachteil gegenüber der Veranlagung in festverzinslichen Wertpapieren empfunden.
- Von Kapitalanlagefonds erwirtschaftete Spekulationserträge sind anders als bei der Direktveranlagung steuerfrei.
- Wettbewerbsnachteile im österreichischen Kapitalmarkt.
- Hemmnisse bei der Zusammenarbeit zwischen der Bundeswertpapieraufsicht und den Schwesteraufsichtsbehörden in Drittstaaten.
- Die Funktionsweise des sonstigen Wertpapierhandels war bisher als ungeregelter Markt nicht zufriedenstellend.

Ziele:

- Verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für Mitarbeiterbeteiligungen.
- Einbeziehung der Steuerpflicht auch für geringere als 10 %-ige Beteiligungen.
- Beseitigung des "Aktienachteils" bei der Erbschaftsteuer.
- Gleichstellung der Erfassung von Spekulationserträgen.
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Kapitalmarkt.
- Internationale Kooperation der Wertpapieraufsichtsbehörden.
- Ein börsliches Marktsegment mit geringen formellen Anforderungen ist für Börse und Marktteilnehmer, insbesondere Jungunternehmen als Emittenten, wünschenswert. Ein Mindestmaß an Aufsichtsstandards soll einen ordnungsmäßigen Handel sicherstellen und die Seriosität der Börse stärken.

Inhalt:

- Steuerfreie Mitarbeiterbeteiligung bis 20.000 S/Jahr.
- Begünstigte Besteuerung für nicht übertragbare Stock Options.
- Steuerpflicht für Beteiligungsveräußerungen ab ein Prozent Beteiligung.
- Erbschaftsteuerbefreiung für Beteiligungen von unter 1%.
- Erfassung der Spekulationserträge von Kapitalanlagefonds durch pauschale Besteuerung.

- Ermöglichung der Prospektveröffentlichung via Internet bei Wertpapieremissionen; Zulassung englischer Prospekte bei Wertpapieremissionen; Erleichterungen bei der Emission von sog. Euro-Wertpapieren.
- Herstellung der Grundlage für eine internationale Zusammenarbeit der Bundeswertpapieraufsicht mit den Wertpapieraufsichtsbehörden aus Drittstaaten.
- Überführung des unregulierten sonstigen Wertpapierhandels in einen im Sinne des EU-Rechts geregelten Markt mit Verbot des Insidertradings und Beaufsichtigung, jedoch ohne Mindestbestandsdauer des Unternehmens und gesonderte Börseprospektpflicht.

Alternativen:

- Fehlende Förderung der Mitarbeiterbeteiligung führt zu einer Nichtinanspruchnahme derartiger Maßnahmen.
- Die Unterlassung der Anpassung der Rahmenbedingungen für den Kapitalmarkt würde diesen beeinträchtigen; daher keine Alternative.
- Die Nichtteilnahme Österreichs bei der internationalen Kooperation der Wertpapieraufsichtsbehörden würde die Bundeswertpapieraufsicht bei ihren Aufgaben behindern; daher keine Alternative.
- Beibehaltung des derzeitigen unregulierten Marktes: hat sich als unzweckmäßig erwiesen.
- Ersatzlose Abschaffung des sonstigen Wertpapierhandels: erfüllt nicht die Bedürfnisse der Marktteilnehmer nach einem Marktsegment mit geringeren Anforderungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

- Verbesserte Möglichkeiten im Bereich der Mitarbeiterbeteiligung führen zu einer erhöhten Motivation der Mitarbeiter und sichern Österreich hochqualifizierte Arbeitskräfte
- Es wird angestrebt durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den österreichischen Kapitalmarkt zusätzliches Kapital für den österreichischen Kapitalmarkt anzuziehen.
- Der neue dritte Markt sollte vor allem für neugegründete Unternehmen attraktiv sein, die eine Kapitalaufbringung über die Börse anstreben und zunächst nicht alle Standards der höheren Marktsegmente erfüllen können oder wollen.

Finanzielle Auswirkungen:

- Die verbesserten Möglichkeiten der Mitarbeiterbeteiligung führen zu keinem Minderaufkommen, da angenommen werden kann, dass derartige Mitarbeiterbeteiligungen ohne die Ausweitung der Begünstigungen nicht ausgegeben werden (das – daher theoretische Minderaufkommen – liegt bei 300 Mio S).

- Die Absenkung der steuerpflichtigen Beteiligungsveräußerung auf unter ein Prozent Beteiligung führt zu einem Mehraufkommen von etwa 1 Mrd S jährlich.
- Die Erbschaftsteuerfreiheit von nicht der Einkommensteuer unterliegenden Beteiligungserwerben führt zu keinem nennenswerten Minderaufkommen (unter 100 Mio S).
- Die Erfassung der Spekulationserträge von Investmentfonds durch eine Pauschalbesteuerung wird ein Mehraufkommen von 700 bis 800 Mio S ergeben.
- Die internationale Zusammenarbeit der Bundeswertpapieraufsichtsbehörden wird keine ins Gewicht fallenden zusätzlichen Kosten für die Bundeswertpapieraufsicht nach sich ziehen.
- Solche können sich insbesondere bei der Bundes-Wertpapieraufsicht dadurch ergeben, dass eine höhere Anzahl von Emittenten und Wertpapierumsätzen zu beaufsichtigen ist. Gleichzeitig wird aber durch die entsprechend höhere Anzahl von Kostenpflichtigen eine breitere Streuung der Kosten erzielt, sodass die Neuregelung für derzeit Kostenpflichtige weitgehend neutral sein sollte. Emittenten im dritten Markt und Banken, die mit solchen Wertpapieren handeln, müssen künftig zu den BWA-Aufsichtskosten beitragen. Die Wiener Börse AG war schon bisher berechtigt, Gebühren für den sonstigen Wertpapierhandel einzuheben.

EU-Konformität:

- Die steuerlichen Maßnahmen sind EU-konform
- Die vorgesehenen Rahmenbedingungen für den Kapitalmarkt entsprechen der EU-Verkaufsprospektrichtlinie 89/298/EWG
- Die Regelungen über die internationale Zusammenarbeit der Wertpapieraufsichtsbehörden entsprechen der Regelung in Art. 2 des Richtlinienentwurfes für eine *Richtlinie des Europäischen Palaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG, 92/49/EWG und 93/22/EWG des Rates im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern- Dok. 2000/0014 (COD) PE-Cons 3634/00 EF 44 ECOFIN 169 SURE 26 CODEC 456.*
- Die Vorgaben für geregelte Märkte gemäß Art. 1 Z 13 der Richtlinie 93/22/EWG werden durch die Neuregelung erfüllt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll durch ein Maßnahmenbündel an gesetzlichen Änderungen eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für den österreichischen Kapitalmarkt herbeigeführt werden. Ausgangspunkt ist die derzeitige Kapitalmarktsituation: Nach Schätzungen gibt es derzeit etwa 500.000 Aktienbesitzer. Lediglich 3% der Mitarbeiter sind am Unternehmen ihrer Arbeitgeber beteiligt. Diese Wert liegen unter dem EU-Schnitt.

Folgende gesetzliche Änderungen sind vorgesehen:

Zum Einkommensteuergesetz 1988:

- Der Freibetrag bei der Mitarbeiterbeteiligung wird auf 20.000 S/Jahr verdoppelt. Die Beteiligung kann entweder wie bisher bei einer Bank hinterlegt werden oder (neu) von einem von Arbeitgeber und Arbeitnehmervertreter bestimmten Rechtsträger (treuhändig) verwaltet werden.
- "Stock-Options" werden steuerlich unter bestimmten Voraussetzungen begünstigt: Der Vorteil aus nichtübertragbaren Optionen auf Beteiligung am Unternehmen für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist bis zu 500.000 S im Zeitpunkt der Einräumung der Option steuerfrei. Eine begünstigte Ausübung der Option kann frühestens nach einem Jahr erfolgen, wobei sich die steuerliche Bemessungsgrundlage jährlich um 10 % vermindert, höchstens jedoch um 50 %.
- Zuwendungen an die neu geschaffene Belegschaftsbeteiligungs-Stiftung sind als Betriebsausgaben abzugsfähig.
- Die Spekulationsertragsteuer wird aus dem Gesetz eliminiert und der Rechtszustand vor dem Steuerreformgesetz 2000 wieder hergestellt.
- Zuwendungen einer Belegschaftsbeteiligungsstiftung sind bis zu 20.000 S/Jahr als Einkünfte aus Kapitalvermögen, darüber hinaus als Vorteile aus dem Dienstverhältnis steuerpflichtig.
- Die Grenze der Steuerpflicht für Beteiligungsveräußerungen wird von mehr als 10 % auf unter einem Prozent gesenkt.

Zum Körperschaftsteuergesetz 1988:

- Die Betriebseinnahmeneigenschaft von betrieblich veranlassten Stiftungen kann auf den Zweckerfüllungszeitraum bzw 10 Jahre verteilt werden. Dies gilt auch für die neue Belegschaftsbeteiligungsstiftung für den Freibetrag von 20.000 S übersteigende Zuwendungen.

Zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955:

Der Erwerb von Toden wegen von in- und ausländischen Anteilen an Kapitalgesellschaften wird befreit, wenn der Erblasser zu weniger als einem Prozent am gesamten Nennkapital beteiligt ist.

Zum Investmentfondsgesetz 1993

Die im Steuerreformgesetz 2000 beschlossene pauschale Besteuerung der Substanzgewinne wird beibehalten, um eine Gleichstellung zwischen der Direktveranlagung und der Veranlagung über einen Investmentfonds zu erreichen.

Zum Börsegesetz, zum Bankwesengesetz, zum Wertpapieraufsichtsgesetz und zum Kapitalmarktgesetz:

- Ein funktionierender Kapitalmarkt erfordert eine permanente Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen. Die jüngeren technischen Weiterentwicklungen legen nahe, die gesetzlich geforderten Prospektveröffentlichungen bei Wertpapieremissionen nunmehr auch via Internet zuzulassen. Im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr soll es in Österreich, wie in zahlreichen anderen EU-Staaten auch, möglich sein, englischsprachige Prospekte für Zwecke der Publikumsinformation aufzulegen. Ebenso soll – im internationalen Gleichklang – die Emission von sog. Euro-Wertpapieren erleichtert werden und die internationale Zusammenarbeit der Bundeswertpapieraufsicht mit Schwesternbehörden in Drittstaaten sowie die Zusammenarbeit mit der Übernahmekommission auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.
- Die Funktionsweise des sonstigen Wertpapierhandels war bisher als unregelmäßiger Markt nicht zufriedenstellend. Ein börsliches Marktsegment mit geringen formellen Anforderungen ist für Börse und Marktteilnehmer, insbesondere Jungunternehmen als Emittenten, wünschenswert. Ein Mindestmaß an Aufsichtsstandards soll einen ordnungsmäßigen Handel sicherstellen und die Seriosität der Börse stärken. Daher erfolgt die Überführung des unregelmäßigen sonstigen Wertpapierhandels in einen im Sinne des EU-Rechts geregelten Markt mit Verbot des Insidertrading und Beaufsichtigung, jedoch ohne Mindestbestandsdauer des Unternehmens und gesonderte Börseprospektpflicht sowie auch sonst geringeren Anforderungen an die Emittenten betreffend Zulassungsvoraussetzungen und laufende Pflichten während der Zulassung.

Zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz:

- Analog zur Einkommensteuerbefreiung geldwerter Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und bestimmter Optionen wird auch bei der Sozialversicherung eine entsprechender Ausnahmetatbestand festgesetzt.

Zum Arbeitsvertragsrecht-Anpassungsgesetz:

- Vorteile aus der Beteiligung oder aus regelmäßig gewährten Optionen auf den Erwerb von Aktien des Arbeitgebers werden nicht in die Bemessungsgrundlage der Entgeltfortzahlungsansprüche oder der Beendigungsansprüche einbezogen.

Zum Privatstiftungsgesetz:

- Es wird gesetzlich klargestellt, dass einem weiteren Organ im Sinne des § 14 Abs. 2 auch Begünstigte angehören können.
- Der Kreis der für das Vorstandsamt zugelassenen Personen wird erweitert.
- Der Stifter kann entscheiden, ob er die Begünstigten aus dem Stiftungsaufsichtsrat fernhalten oder begrenzt beteiligen will.

Besonderer Teil

Zu Artikel I (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. b):

Im Interesse eines Ausbaus der Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen soll der Freibetrag für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen wird von 10.000 S auf 20.000 S erhöht werden. Anstelle der Hinterlegung bei einem inländischen Kreditinstitut sollen vom Arbeitnehmer erworbene Beteiligungen nicht nur bei einem Kreditinstitut hinterlegt werden können, sondern es auch zulässig sein, sie einem von Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung bestimmten Rechtsträger zur (treuhändigen) Verwaltung zu übertragen. Diese Form der Hinterlegung soll insbesondere ein Alters(Pensions)vorsorgesystem ermöglichen, bei dem die dem Arbeitnehmer während seiner Tätigkeit im Unternehmen des Arbeitgebers übertragenen Mitarbeiterbeteiligungen bis zur endgültigen Aushändigung anlässlich des Ausscheidens oder der Pensionierung verwaltet werden. Die treuhändige Verwaltung umfasst neben der Depotführung auch die Ausübung des Stimmrechts für die Beteiligungen der Arbeitnehmer.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1 Z 15 lit. c):

Zur weiteren Förderung des Kapitalmarktes soll eine Begünstigung sogenannter "Stock-Options" eingeführt werden. Die in Aussicht genommene Konzeption weist folgende Eckwerte auf:

- Es muss sich um eine nicht übertragbare Option handeln. Bei Einräumung handelbarer Optionen (diese stellen Wirtschaftsgüter dar), ist weiterhin eine Versteuerung im Zeitpunkt der Einräumung vorzunehmen. Die Bewertung der Option erfolgt dabei gemäß § 7 der Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (BGBl. 642/1992 in der Fassung BGBl. II 487/1999).
- Grundvoraussetzungen sind, dass der Arbeitgeber allen Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern Optionen einräumen muss und überdies bei Einräumung der Option ein bestimmter Ausübungszeitraum von maximal einem Jahr festgelegt wird.
- Die Einräumung von – so gestalteten - nicht übertragbaren Optionen auf Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen führt für sich zu keinem Zufluss eines Lohnvorteiles. Erst bei Ausübung der Option wird ein lohnwerter Vorteil im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen den (verbilligten) Anschaffungskosten der Beteiligung und dem Verkehrswert der Beteiligung angesetzt.
- Der Vorteil ist insoweit steuerfrei, als der Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Einräumung der Option den Betrag von 500.000 S nicht übersteigt. Es sind daher Optionen auf Beteiligungen zusammenzurechnen, die dem Arbeitnehmer in einem Kalenderjahr (pro Arbeitgeber) gewährt werden. Sollte dieser Betrag überschritten werden, steht die Steuerbegünstigung anteilig zu.
- Der Vorteil ist höchstens im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen dem Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Einräumung der Option und dem Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Ausübung der Option steuerbegünstigt. Damit wird sichergestellt, dass der Steuerbegünstigung lediglich die Wertsteigerung der Beteiligung während der "Optionsdauer" unterliegt.
- Bei Ausübung der Option ist nach Einhaltung einer einjährigen Wartefrist nicht der gesamte realisierte Vorteil (Gewinn) – also der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag, zu dem die Option ausgeübt werden kann und jenem Betrag, der dem Verkehrswert der Beteiligung im Zeitpunkt der Ausübung der Option entspricht – steuerpflichtig. Die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage reduziert sich vielmehr um 10% für jedes weitere Jahr der "Nichtausübung" der Option, höchstens jedoch um 50 %.

Beispiel: Ein Arbeitgeber räumt am 15. März 2001 einer Gruppe von Arbeitnehmern eine nicht übertragbare Option auf den Erwerb von Aktien am Arbeitgeberunternehmen ein. Demnach kann jeder Arbeitnehmer der Gruppe am 15. März 2005 1000 Stück Aktien am Unternehmen des Arbeitgebers um 800 S erwerben. Der Börsenkurs am 15. März 2001 beträgt 1.000 S je Aktie. Der Börsenkurs am 15. März 2005 beträgt 1.300 S je Aktie. Der Wert der Beteiligung

beläuft sich im Zeitpunkt der Optionseinräumung somit auf 1 Mio S pro Arbeitnehmer. Zunächst ist der "Begünstigungsrahmen" abzustecken. Der Wert der Beteiligung übersteigt den Rahmen von 500.000 S. Es ist unter diesem Aspekt zunächst nur die Hälfte des Aktienerwerbes begünstigt. Überdies können die Aktien zu einem günstigen Kurs von 800 S erworben werden. Die Begünstigung wird also zweifach beschränkt. Erwirbt der Arbeitnehmer am 15. März 2005 1000 Aktien um 800 S, so ist das begünstigte Ausmaß in einem ersten Schritt auf einen Vorteil von 250.000 S, oder die Hälfte des Aktienerwerbes zu reduzieren (Gesamtvorteil der Differenz zwischen 800.000 S und 1,3 Mio S = 500.000 S, davon die Hälfte = 250.000 S). In einem zweiten Schritt reduziert sich die Begünstigung auf die Differenz zwischen 1000 S je Aktie (Wert zum Zeitpunkt der Optionseinräumung) und 1.300 S je Aktie (Wert zum Zeitpunkt der Optionsausübung). Wendet man diese Differenz auf die Hälfte des Aktienerwerbes (also 500 Aktien) an, so ergibt sich schließlich ein begünstigter Vorteil von 150.000 S (500 Aktien mal den Differenzwert von 300 S pro Aktie). Der steuerfreie Vorteil besteht darin, dass sich der begünstigte Vorteil ab dem ersten abgelaufenen Jahr und für jedes weitere abgelaufene Jahr jeweils um 10% verringert. Das erste abgelaufene Jahr endet am 15. März 2002. Daran schließen sich bis zum Zeitpunkt der Ausübung der Option am 15. März 2005 weitere drei Kalenderjahre an. Die Ermäßigung beläuft sich daher auf 40%. Es sind somit bei Optionsausübung am 15. März 2005 60% von 150.000 S, das sind 90.000 S zu versteuern, 60.000 S bleiben steuerfrei.

Für die den begünstigten Rahmen übersteigenden Teile des Vorteiles kann der Freibetrag nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b zum Tragen kommen. Werden die erworbenen Aktien nach Ausübung der Option bei einem inländischen Kreditinstitut hinterlegt, tritt die Steuerpflicht für den nicht steuerfreien Teil des steuerbegünstigten Vorteils erst zeitverzögert (nämlich bei Veräußerung, Beendigung des Dienstverhältnisses, jedenfalls am 31. Dezember des siebten Jahres nach Einräumung der Option) ein. Der nicht steuerbegünstigte Teil des Vorteiles wird hingegen sofort steuerpflichtig. Der Lohnsteuerabzug des nicht steuerfreien Teiles sowie des nicht steuerbegünstigten Teiles des Vorteiles erfolgt unter Anwendung des § 67 Abs. 10.

Beispiel: In Fortsetzung des obigen Beispiels wird angenommen, dass die am 15. März 2005 erworbenen Aktien bei einem Kreditinstitut hinterlegt werden. Ein Betrag von 350.000 S (= der nicht steuerbegünstigte Vorteil) wird am 15. März 2005 versteuert. Die steuerbegünstigten (aber letztlich steuerpflichtigen) 90.000 S sind spätestens am 31. Dezember 2007 steuerpflichtig.

Analog der Regelung bei der begünstigten Übertragung von Mitarbeiterbeteiligungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b hat der Arbeitnehmer bis 31. März jeden Jahres die Hinterlegung dem Arbeitgeber nachzuweisen. Der Nachweis ist zum Lohnkonto zu nehmen. Erfolgt eine Übertragung der Beteiligung, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. Anstelle der Hinterlegung bei einem inländischen Kreditinstitut können die vom Arbeitnehmer erworbenen Beteiligungen einem von Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretung bestimmten Rechtsträger zur (treuhändigen) Verwaltung übertragen werden.

Sollte die erworbene (unter 1%ige) Beteiligung in weiterer Folge innerhalb eines Jahres ab Ausübung der Option veräußert werden, wäre dies ein Spekulationsgeschäft im Sinne des

§ 30. Als Anschaffungskosten ist dabei der Wert der Beteiligung im Zeitpunkt der Optionsausübung einschließlich des (gänzliche oder teilweise) steuerpflichtigen Vorteiles anzusetzen.

Beispiel: In Fortsetzung der obigen Beispiele wird angenommen, dass ein Arbeitnehmer sämtliche seiner am 15. März 2005 erworbenen Aktien am 30. September 2005 um 1,6 Mio S weiterveräußert. Es fällt dabei ein steuerpflichtiger Spekulationsüberschuss in der Differenz zwischen 1,3 Mio S und 1,6 Mio S, also im Betrag von 300.000 S an.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 11 Z 1):

§ 4 Abs 11 Z 1 wird aus Anlaß der Einführung der Belegschaftsbeteiligungs-Stiftung neu strukturiert. Die schon bisher geregelten Fälle der ausschließlich betrieblich veranlaßten Privatstiftung und der Arbeitnehmerförderungsstiftung werden weiterhin in den (teilweise neu formulierten) lit. a und lit. b umschrieben. Grundsätzlich ist zunächst festzuhalten, dass Zuwendungen an eine Privatstiftung – außerhalb der Spendenbegünstigung - nur im Rahmen der drei geregelten Fälle und bei Vorliegen der dargestellten Voraussetzungen Betriebsausgaben darstellen.

In lit. a wird das Erfordernis der ausschließlichen Zweckverwirklichung des unmittelbaren Betriebszwecks des stiftenden Unternehmers durch die Privatstiftung ausdrücklich verankert. Eine Gemeinschaftsstiftung mehrerer Arbeitgeber ist damit ausgeschlossen. Weiters wird auf die Konzerneigenschaft der verbundenen Gesellschaften verwiesen. Der bestehenden Verwaltungsübung entsprechend liegt ein betrieblich veranlasster Zweck damit nicht etwa bei einer die Betriebsrisiken des Stifterunternehmens abdeckenden Privatstiftung vor; erforderlich ist vielmehr eine Zweckerfüllung, die im Betriebsgegenstand des Stifterunternehmens Deckung findet (etwa als Forschungsstiftung in der Branche des Stifters). Die Abzugsfähigkeit der Geld- oder Sachzuwendungen soll in zeitlicher Hinsicht von der Behandlung der Zuwendungen bei der Privatstiftung abhängig sein. Im Falle der Verteilung der Betriebseinnahmen durch die Privatstiftung auf den Zweckerfüllungszeitraum der Zuwendung, maximal auf zehn Jahre, ist der Betriebsausgabenabzug auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.

Die lit. b entspricht der bisherigen Regelung.

Die neue lit. c regelt die Betriebsausgabeneigenschaft der Zuwendungen an Belegschaftsbeteiligungsstiftungen. Voraussetzung ist die Beschränkung des Stiftungszwecks auf die Durchleitung von Ausschüttungen der Arbeitgebergesellschaft und allfälliger Konzerngesellschaften an die Privatstiftung. Die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an die

Stiftung ist hinsichtlich der der Übertragung von Beteiligungen der Höhe nach nicht begrenzt. Im Falle einer Geldzuwendung ist sie auf den erforderlichen Anschaffungspreis von Beteiligungen, Gründungskosten und die Finanzierung des laufenden Betriebsaufwandes (zB Aufwendungen für den Stiftungsvorstand) beschränkt. Mit dieser Regelung wird der Anteilserwerb von Nichtstiftern, etwa dem Gesellschafter der stiftenden Arbeitgebergesellschaft, ermöglicht. Analog zur Regelung in lit. a ist auch in diesem Bereich die Aufwandsverteilung korrespondierend zur Einnahmenverteilung bei der Stiftung vorgesehen (Art. II Z 2). Der Stifterkreis soll neben dem Arbeitgeberunternehmen auch Konzerngesellschaften und den (Zentral)Betriebsrat(sfonds) dieser Gesellschaften umfassen. Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen ist die die Verankerung der vollständigen Weitergabe der Beteiligungserträge an die Begünstigten im Jahre des Zufließens. Da die Begünstigten gleichzeitig auch Letztbegünstigte sind, kann im Falle der Auflösung eine Zuwendung der Anteile oder die Zuwendung des Erlöses nach der Veräußerung der Anteile durch die Privatstiftung in Betracht kommen.

Zu den Z 4, 8 und 9 (§ 6 Z 5, § 30, § 37):

Die Änderungen bewirken, dass die im Steuerreformgesetz 2000 neu konzipierte Spekulationsertragsteuer nicht eingeführt wird. Es wird damit der vor dem Steuerreformgesetz 2000 bestehende Rechtszustand durchgängig beibehalten.

Zu Z 5 (§ 15):

Die Neuregelung korrespondiert einerseits mit der Neufassung des § 27 Abs. 1 Z 7 (siehe Art. I Z 7) und beseitigt andererseits die durch den Wegfall des § 28 Abs. 5 (steuerfreie Beträge für die Mietzinsreserve) im Steuerreformgesetz 2000 obsolet gewordene Übertragungsvorschrift.

Zu Z 6 (§ 26 Z 8):

Die Zuwendung des Stifters von Beteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen oder von liquiden Mitteln zur Anschaffung solcher Beteiligungen an die Belegschaftsbeteiligungsstiftung stellt gemäß § 26 Z 7 keinen steuerbarer Arbeitslohn sein. Die Zuwendungen der Privatstiftung von Beteiligungserträgen sind nach § 25 Abs. 1 Z 2 lit c dem Grunde nach ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis zur Privatstiftung. Dieser soll allerdings bis zu einer Zuwendung von 20.000 S jährlich als nicht "lohnsteuerbar", sondern durch ausdrückliche Verankerung in § 27 Abs. 1 Z 7 (Art. I Z 7) den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden. Übersteigende Zuwendungen sind demnach als Vorteil aus dem Dienstverhältnis steuerpflichtig.

Zu Z 7 (§ 27 Abs. 1 Z 7):

Zunächst erfolgt eine Klarstellung. Der Wegfall der Worte "Begünstigter und Letztbegünstigter" verdeutlicht, dass jede Zuwendung, auch wenn sie formal nicht unter den Begünstigtenkreis fällt, der Empfängerbesteuerung unterliegt. Im Hinblick auf das stiftungsrechtliche Erfordernis des konkreten oder zumindest abstrakt festzulegenden Begünstigtenkreises musste in solchen Fällen auch schon bisher von Zuwendungen ausgegangen werden. Weiters wird durch die Neuregelung eine stiftungsrechtlich nicht gedeckten Zuwendung oder einer verdeckten Zuwendung zweifelsfrei in die Besteuerung einbezogen.

Zuwendungen einer Belegschaftsbeteiligungsstiftung sollen bis zu 20.000 S jährlich den Einkünften aus Kapitalvermögen zugeordnet werden. Demnach sind derartige Zuwendungen korrespondierend mit der Regelung des § 26 Z 8 nicht Arbeitslohn.

Zu Z 8 (§ 31 Abs. 1):

Die Absenkung der Grenze für die Steuerpflicht bei einer Beteiligungsveräußerung ist Teil der Neuordnung der Gesamtkonzeption der der steuerlichen Erfassung von Capital-Gains. Im Interesse der Belebung des Kapitalmarktes sollen breit gestreute Kapitalanteile auch weiterhin lediglich einer Besteuerung im Sinne der herkömmlichen Spekulationseinkünfte unterstellt werden. Bei Beteiligungen, die auf keine breite Kapitalstreuung zurückgehen (also solche im Ausmaß von 1% und mehr), sollen hingegen Veräußerungsüberschüsse flächendeckend versteuert werden. Es gibt nämlich keine sachliche Rechtfertigung dafür, die mit einer solchen Veräußerung einhergehende Steigerung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Zu Z 11 (§ 32 Z 4 lit. b):

Mit der Änderung der Anrechnungsvorschrift soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass im Falle des Widerrufs einer Privatstiftung (auch) andere Personen als der oder die Stifter die Letztbegünstigtenstellung besitzen können. Gegenüber der bisherigen Fassung, bei der der Stifter stets als Letztbegünstigter angesehen wurde, soll in solchen Fällen die Anrechnung auf die Rückübertragung des vom Stifter übertragenen (Surrogat)Vermögens beschränkt werden.

Zu Z 12 (§ 37 Abs. 4 Z 1 lit. f):

Die Beschränkung des Wirkungsbereiches des ermäßigten Steuersatzes ist eine Klarstellung, da Zuwendungen einer betrieblichen Privatstiftung als Leistungsvergütungen keine Zuwendungsbesteuerung iSd § 27 Abs. 1 Z 7 und damit auch keine Erfassung als begünstigte

Einkünfte darstellen können. Die Option soll aber weiterhin für alle kapitalertragsteuerpflichtigen Zuwendungen zustehen. Dies gilt damit etwa auch für Zuwendungen einer Belegschaftsbeteiligungsstiftung bis zum Ausmaß von 20.000 S, während ein darüber hinaus gehender Teil mangels der Eigenschaft als Kapitaleinkünfte keine begünstigte Lohnbesteuerung auslösen kann.

Zu Z 14 (§ 93 Abs. 3 Z 4):

Die vorgeschlagene Änderung unterwirft Spekulationserträge, die auf Ebene eines Investmentfonds erzielt werden, dem Regime dem Steuerabzug und gleichzeitig der Endbesteuerung.

Zu Artikel II (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988)

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 4):

Die Zitieranpassung ist im Hinblick auf die Neufassung des § 4 Abs. 11 Z 1 EStG 1988 erforderlich.

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 1 Z 1):

Betrieblich veranlaßten Privatstiftungen im Sinne § 4 Abs. 11 Z 1 EStG 1988 zugehende Zuwendungen stellen Betriebseinnahmen dar. Der Privatstiftung soll das Recht eingeräumt werden, die Zuwendungen auf den Zweckerfüllungszeitraum, maximal auf zehn Jahre zu verteilen. Diese Vorgangsweise soll die zeitliche Wirkung des Betriebsausgabenabzugs beim Stifter prägen. Wird der Privatstiftung etwa das laufende Jahresbudget zugewendet, entspricht die volle Erfassung als Betriebseinnahme dem Betriebsausgabenabzug des Stifters und den als Betriebsausgaben absetzbaren Aufwendungen der Privatstiftung. Werden Wirtschaftsgüter zugewendet, wird die Sachzuwendung in Höhe der fiktiven Anschaffungskosten als Betriebseinnahme auf den Zweckerfüllungszeitraum - maximal auf zehn Jahre – verteilt werden können und eine Aktivierung in gleicher Höhe erfolgen müssen.

Diese Regelung soll auch auf die neuen Belegschaftsbeteiligungsstiftungen Anwendung finden.

Die von der Privatstiftung vereinnahmten Zuwendungen in Form von Kapitalanteilen bzw Geldmitteln zur Anschaffung solcher sollen auf der Grund einer zu § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b EStG 1988 analog abgefassten Regelung bis zu 20.000 S pro Jahr und Mitarbeiter steuerfrei bleiben. Im übrigen kommt der Privatstiftung die Beteiligungsertragsbefreiung des § 10 Abs. 1

zu. Die Zuwendungen der Beteiligungserträge an die Belegschaftsmitglieder stellen Betriebsausgaben dar.

Zu Artikel III (Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955)

Zu Z 1 (§ 15 Abs. 1 Z 17):

Im Hinblick auf die statische Verweisung auf § 97 Abs. 1 erster Satz und § 97 Abs. 2. erster bis dritter Satz des Einkommensteuergesetzes 1988, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 12/1993, ist der Erwerb von Todes wegen und von Anteilen an Kapitalgesellschaften von der Erbschaftssteuer nicht befreit. Durch die vorliegende Gesetzesänderung soll die Befreiungsbestimmung auf den Erwerb von Todes wegen von in- und ausländischen Anteilen an Kapitalgesellschaften ausgedehnt werden; dies jedoch nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Erblasser zu weniger als 1 v.H. am gesamten Nennkapital der Gesellschaft beteiligt ist (Freigrenze). Das für die Steuerfreiheit höchstzulässige Beteiligungsausmaß ist am Todestag aus der Sicht des Erblassers zu beurteilen und nicht aus der Sicht der Erwerber. Gehören zum Nachlassvermögen Kapitalanteile an verschiedenen Kapitalgesellschaften, ist nur für jene Kapitalanteile, die unter 1 v.H. des gesamten Nennkapitals betragen, Steuerfreiheit gegeben, für darüber hinausgehende Anteile hingegen ist die Steuerbefreiung nicht anzuwenden. Für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung besteht kein Unterschied, ob diese Anteile zu einem Betriebsvermögen gehören oder nicht.

Zu Z 2 (§ 15 Abs. 1 Z 19):

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass ausschließlich Schenkungen und Zweckzuwendungen unter Lebenden, ausgenommen derartige Zuwendungen an Stiftungen, von Geldeinlagen bei inländischen Kreditinstituten (§ 1 des Bankwesengesetzes), befreit sind. Geldeinlagen sind insbesondere Spareinlagen zu Sparbüchern (Prämiensparbuch, Sparbrief, Kapitalsparbuch), weiters Einlagen bei Bausparkassen, Termineinlagen, Festgelder und Sichteinlagen (Girokonto).

Zu Artikel IV (Änderung des Investmentfondsgesetzes 1993)

Die vorgeschlagenen Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Abschaffung Spekulationsertrag- und der Börsenumsatzsteuer.

Was die steuerliche Erfassung von Spekulationseinkünften anlangt, soll dabei an den im Steuerreformgesetz 2000 getroffenen Regelungen insoweit festgehalten werden, als die steuerliche Erfassung von Spekulationseinkünften im Fondsvermögen in modifizierter Form bestehen bleibt.

Damit kommt es zu einer einigermaßen vertretbaren Gleichstellung von Direktanlegern und Sparern in Investmentfonds. Derzeit klafft hier eine erhebliche gewaltige Lücke, weil die in Fonds erwirtschafteten Spekulationserträge (im Privatvermögen) völlig steuerfrei sind. Dies gilt im Speziellen, wenn diese Gewinne ausgeschüttet werden. Lediglich die Veräußerung des Investmentfondsanteils unterliegt der Spekulationsertragsteuer. Wird dieser hingegen über ein Jahr behalten und „hinter dem Mantel“ des Investmentfonds spekulativ operiert, so sind die „aus dem Mantel“ des Investmentfonds erwirtschafteten und sodann ausgeschütteten oder durch eine Veräußerung realisierten Spekulationserträge (im Privatvermögen) wie bereits erwähnt steuerfrei. Bei einer Direktveranlagung in Aktien müssten diese Spekulationserträge hingegen versteuert werden. Die pauschale Form der Besteuerung vermeidet die vom Verfassungsgerichtshof im Bereich der Direktveranlagung als zu aufwendig erachtete Administration.

Die Spekulationserträge ausländischer Kapitalanlagefonds sollen einer der Endbesteuerung vergleichbaren Besteuerungsform zugeführt werden. Es wird darauf ein der Kapitalertragsteuer vergleichbarer fester Steuersatz angewendet, der allerdings im Zuge der Veranlagung angesetzt wird. Die Veranlagung der Spekulationserträge erfolgt in einem isolierten Besteuerungskreis. Es soll allerdings eine Option zur "Normalbesteuerung" bestehen.

Zu Art. V (Änderung des Börsegesetzes):

Z 1 (§ 23):

Ergänzung des dritten Marktes (§ 69) bei den börslichen Handelsarten.

Z 2 (§ 48 Abs. 1 Z 8):

Berücksichtigung des dritten Marktes als zulässige Handelsart.

Z 3 (§ 48 Abs. 2 Z 5):

Entspricht Abs. 1 Z 8.

Z 4 (§ 65 Abs. 6):

Ergänzung der grundsätzlichen Veröffentlichungspflicht von Kursen für den dritten Markt bei gleichzeitiger Befreiungsmöglichkeit wie für den geregelten Freiverkehr.

Z 5 (§ 69):

Abs. 1

Z 1

Es ist künftig ein Zulassungsantrag des Emittenten erforderlich, der Antrag ist von diesem gemeinsam mit einem Börsemitglied einzubringen.

Z 2

Es müssen die wichtigsten, jedoch nicht alle Zulassungsvoraussetzungen für den geregelten Freiverkehr (§ 68) erfüllt werden: ordnungsgemäße Rechtsgrundlagen der Gesellschaft und der Emission; grundsätzlich 10 Mio. S Gesamtnominale; grundsätzlich freie Handelbarkeit der Wertpapiere; die gesamte Aktiengattung bzw- Emission muss in den Börsehandel einbezogen werden. Keine Mindestbestandsdauer !

Z 3

Im Falle ausgedruckter Einzelurkunden müssen diese fälschungssicher sein; die Börsenotierung im (ausländischen) Sitzstaat darf nicht aus Gründen des Anlegerschutzes gescheitert sein; Auskunftspflicht des Emittenten die Zulassung betreffend; inländische Zahl- und Hinterlegungsstelle; organisatorische Maßnahmen gegen Insidertrading beim Emittenten.

Z 4

Ein Prospekt ist nur dann erforderlich, wenn ein solcher ohnedies nach KMG zu erstellen war/ist.

Abs. 2

Entspricht den Untersagungsgründen für den geregelten Freiverkehr nach § 67 Abs. 2.

Abs. 3

Regelt den Nachweis der materiellen Zulassungsvoraussetzungen (Abs. 1): beizubringen sind Registerauszug, Satzung und allfällige Bewilligungen, sowie alternativ Musterdruck bei ausgedruckten Stücken oder Erklärung über die Hinterlegungsstelle der Sammelurkunde; sofern ein KMG-Prospekt zu erstellen war, ist dieser vorzulegen, andernfalls der KMG-Ausnahmetatbestand anzugeben.

Abs. 4

Die Gründe für den Widerruf der Zulassung entsprechen jenen für den amtlichen Handel bzw. geregelten Freiverkehr (§ 64 Abs. 5), mit der Maßgabe der geringeren materiellen Anforderungen im dritten Markt.

Abs. 5

Da die nunmehr eine bescheidmäßige Zulassung erfolgt und ein Rechtsanspruch bei Vorliegen der Zulassungserfordernisse besteht, ist auch ein entsprechendes Rechtsmittel für den Fall der Ablehnung und des Widerrufs vorzusehen.

Z 6 (§ 81 Abs. 7)

Schon bisher war gemäß § 69 für den sonstigen Wertpapierhandel eine Gebühr an die Börse zu entrichten, diese wird nunmehr wie in den übrigen Marktsegmenten als Zulassungsgebühr geführt und darf jedenfalls die Gebühr für den geregelten Freiverkehr nicht überschreiten.

Z 7 (§ 82 Abs. 6 und 7)

Da der dritte Markt dem Insidertrading-Verbot unterliegt, ist auch die ad hoc-Publizität (Veröffentlichung kursrelevanter Ereignisse) erforderlich (sh. auch Emittentenpflichten gemäß § 86a).

Z 8 (§ 86a):

Der Pflichtenkatalog für Emittenten im dritten Markt soll einerseits möglichst schlank gehalten werden und andererseits die Mindestvoraussetzungen für einen ordnungsgemäßen und fairen Handel erfüllen. Hieraus ergeben sich konkret folgende Verpflichtungen:

Inländische Zahl- und Hinterlegungsstelle, organisatorische Maßnahmen gegen Insidertrading im Unternehmen, ad hoc-Publizität, Veröffentlichung von Jahresabschlüssen (Abs. 1); bei Aktien Anzeigepflicht bei Hauptversammlungen, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Bezugsrechten (Abs. 2); bei Schuldverschreibungen Anzeige und Veröffentlichung von Ereignissen, die die Rechte der Gläubiger betreffen (Abs. 3); formlose Zurückziehung vom Börsehandel wie beim geregelten Freiverkehr möglich (Abs. 4).

Z 9 (§ 93a):

Die Veröffentlichung der Änderung bedeutender Beteiligungen muss als wesentliche Marktinformation grundsätzlich auch im dritten Markt erfolgen, jedoch nur für die wichtigsten aktienrechtlichen Schwellenwerte.

Z 10 (§ 101d):

Um die möglichst rasche Funktion des dritten Marktes sicherzustellen, sind Zulassungsanträge und deren Erledigung schon vor dem 1.1.2002 möglich. Dies soll insbesondere den den Emittenten im derzeitigen sonstigen Wertpapierhandel einen nahtlosen Übergang ermöglichen, sofern sie die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Z 11 (§ 102 Abs. 13):

Die neuen Regelungen sollen ohne Ausnahme ab 1.1.2002 gelten, somit auch für Instrumente des derzeitigen sonstigen Wertpapierhandels; ab diesem Zeitpunkt müssen alle Anforderungen an Wertpapiere und Emittenten erfüllt werden.

Zu Art. VI (Änderung des Bankwesengesetzes):**Z 1 (§ 25 Abs. 10 Z 4):**

Berücksichtigt wurde der Ersatz des sonstigen Wertpapierhandels durch den dritten Markt im BörseG.

Z 2 (§ 25 Abs. 10 Z 9 lit. a)

Die Änderung dient der Klarstellung im Sinne der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Art. VII (Änderung des Wertpapieraufsichtsgesetzes):**Z 1 (§ 10 Abs. 2):**

Die Wertpapiere des dritten Marktes unterliegen künftig den WAG-Meldevorschriften über Wertpapierumsätze, um die Überwachung insbesondere der Insiderbestimmungen zu ermöglichen. Eine organisatorische Belastung für die Emittenten ist dadurch nicht gegeben, da die Meldung von den Kreditinstituten zu erstatten ist; auch für diese ergibt sich überwiegend kein Mehraufwand, bzw. kann zumindest teilweise sogar mit technischen Erleichterungen gerechnet werden, da die bisherige Schwierigkeit bei den Meldungen eher in der notwendigen Unterscheidung zwischen meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Instrumenten bestand. Hingegen ist als indirekte Folge für Emittenten die Einbeziehung in die Kostenpflicht nach § 7 zu erwähnen, wobei jedoch die Belastung gering ist, da die Emittenten insgesamt nur 10% der BWA-Kosten zu tragen haben (d.s. dzt. rd. 4 Mio. S verteilt auf alle

Emittenten). Für die Banken ändert sich grundsätzlich aufgrund der erweiterten Meldepflicht wegen der anteiligen Verrechnung nichts, es sei denn, dass ein Institut einen besonders hohen Anteil an Wertpapieren des dritten Marktes handelt, welche bisher nicht meldepflichtig waren.

Z 2 (§ 25 Abs. 1):

Da der dritte Markt künftig ein geregelter Markt im Sinne von Art. 16 ISD ist, muss er in die österreichische Legaldefinition und das Verzeichnis aufgenommen werden und ist auch durch die BWA der Kommission zu notifizieren.

Z 3 (§ 29 Abs. 1):

Durch diese Ergänzung wird die Möglichkeit der wechselseitigen Amtshilfe zwischen Bundeswertpapieraufsicht und Übernahmekommission statuiert. Dies ist gemäß der herrschenden Lehre zu Art. 22 B-VG zulässig (vgl. mwN Wiederin in Korinek/Holoubek, B-VG 22 Z 50) und angesichts der Vollzungaufgaben der beiden Behörden notwendig.

Z 4 (§ 30 Abs. 3a):

Durch diese Bestimmung wird die Zusammenarbeit der Bundeswertpapieraufsicht, soweit sie zwischen ihr und den anderen EU-Mitgliedstaaten vorgesehen ist, auch auf Drittlandsbehörden, die Wertpapieraufsicht durchführen, erweitert. Wesentlich ist, dass die Kooperation mit den Drittlandsbehörden unter denselben strengen Kautelen ("innerhalb desselben Rahmens, zu denselben Zwecken und mit denselben Beschränkungen") zu erfolgen hat, wie die Kooperation mit den Aufsichtsbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten. Insbesondere hat die Datenweiterleitung an solche Drittstaatsbehörden nur stattzufinden, wenn diese Behörden einer Berufsgeheimhaltungspflicht unterliegen, die der Geheimhaltungspflicht der Bundeswertpapieraufsicht vergleichbar ist und sichergestellt ist, dass die diesen Behörden übermittelten Daten auch nur entsprechend den in Art. 25 der Richtlinie 93/22/EWG in der geltenden Fassung angeführten Regeln oder entsprechend den in Art. 10 der Richtlinie 89/592/EWG angeführten Regeln verwendet werden.

Auch die Regelung über die Beschränkung der Datenweiterleitung in Abs. 2 letzter Satz ist entsprechend der Formulierung in Abs. 3a ("Informationsaustausch ... unter denselben Beschränkungen"), hinsichtlich Daten im Sinne von Abs. 1 Z 12, die von Drittstaatsbehörden erlangt worden sind, nur zulässig, wenn die Drittlandsbehörde die Datenweiterleitung ausdrücklich gestattet hat. (Allerdings ist diese spezielle Beschränkung als letzter Satz in Abs. 3a auch noch extra angeführt und bestimmt auch die mögliche Zweckbindung durch den

"Herkunftsmitgliedstaat" im Hinblick auf die diesbezüglich weitergehende Regelung in Art. 2 des Richtlinienentwurfes für eine *Richtlinie des Europäischen Palaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG, 92/49/EWG und 93/22/EWG des Rates im Hinblick auf den Informationsaustausch mit Drittländern- Dok. 2000/0014 (COD) PE-Cons 3634/00 EF 44 ECOFIN 169 SURE 26 CODEC 456.)*

Die Bundeswertpapieraufsicht ihrerseits hat sicherzustellen, dass solche Daten, die sie selbst an Drittstaatsbehörden übermittelt, von diesen Drittstaatsbehörden auch nur mit ihrer Zustimmung und für die von ihr bestimmten Zwecke weitergeleitet werden.

Zu Art. VIII (Änderung des Kapitalmarktgesetzes:

Z 1 (§ 3 Abs.1 Z 13):

Die nunmehrige Definition der Euro-Wertpapiere orientiert sich exakt am Wortlaut der Verkaufsprospektrichtlinie 89/298/EWG. Gegenüber der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 1 Z 13 KMG wurde der "wesentliche" Teil laut Art. 3 lit. f zweiter Anstrich der Verkaufsprospektrichtlinie nunmehr mit 20 % neu fixiert.

Z 2 (§ 7 Abs. 1):

Diese Erleichterung wurde für Prospekte im Zusammenhang mit der Zulassung von Wertpapieren an der Wiener Börse bereits mit BGBl. I 1999/123 (§ 74 Abs. 1 BörseG) ermöglicht und wird nunmehr auch für Prospekte für alle anderen öffentlichen Angebote im Kapitalmarktgesetz eingeführt. Diese Neuregelung erleichtert den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr.

Z 3 und 4 (§ 10 Abs. 1 und 2):

Derzeit ist als eine zulässige (und meistpraktizierte) Variante der Veröffentlichung von Prospekten die Veröffentlichung im Wege einer Broschüre, die am Sitz des Emittenten und des Kreditinstitutes, das die Aufgabe der Zahlstelle übernimmt, in ausreichender Zahl für die Interessenten aufliegen muß, vorgesehen. Im Hinblick auf die technische Weiterentwicklung (Internet; die EG-Verkaufsprospektrichtlinie stammt aus 1989) wird nun vorgesehen, dass dieser Veröffentlichungsvariante via Broschüre, die Veröffentlichung auf der Homepage von Emittenten und der Zahlstelle für die Dauer der Aufrechterhaltung des öffentlichen Angebotes gleichzuhalten ist. Das Datum der Erstveröffentlichung im Internet und die Internetadressen werden zusätzlich im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht.

Zu Artikel IX (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

In Harmonisierung mit der Einkommensteuerbefreiung geldwerter Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und bestimmten Optionen soll auch beim sozialversicherungsrechtlichen Entgeltbegriff ein entsprechender Ausnahmetatbestand statuiert werden.

Zu Artikel X (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 2a AVRAG):**

Bisher wurden Beteiligungen an Unternehmen von Arbeitgebern trotz steuerlicher Begünstigungen den Mitarbeitern nur in einem sehr eingeschränkten Umfang gegeben. Dies deshalb, weil sie insbesondere im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Lohnnebenkosten nicht unwesentlich beeinflussen.

Im Zusammenhang mit der Kapitalmarktoffensive soll auch die Arbeitnehmerbeteiligung, vor allem aber auch die Optionen auf den Erwerb von Arbeitgeberaktien durch Senkung der Lohnnebenkosten attraktiver gestaltet werden. Daher sind künftig Vorteile aus Beteiligungen und aus regelmäßig gewährten Optionen auf den Erwerb von Aktien in die Bemessungsgrundlagen weder der Entgeltfortzahlungsansprüche noch der Beendigungsansprüche einzubeziehen.

Durch diese Beteiligungen am Arbeitgeberunternehmen wird einerseits die Identifikation des Arbeitnehmers mit dem Unternehmen gestärkt und andererseits tritt eine stärkere Bindung der Mitarbeiter an das Unternehmen ein. Die erhöhte Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter wird auch zu einem verbesserten Unternehmensergebnis und daher zu einer Steigerung des Aktienwertes führen. Der gesteigerte Aktienwert kommt auch den Mitarbeitern durch eine höhere Dividende und durch den höheren Verkaufserlös der Aktien zugute.

Zu Artikel XI (Änderung des Privatstiftungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 14):**

Die Inkompatibilitätsbestimmungen des Privatstiftungsgesetzes haben zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten und Unklarheiten geführt. Widersprüchliche Entscheidungen (vgl. z.B. OGH vom 12.5.1997, 6 Ob 39/97x, GesRZ 1997, 191 und OLG Wien vom 31.5.1999, 28 R 244/98b, GesRZ 1999, 259) zeigen, dass dem Privatstiftungsgesetz offenbar nicht mit der von der Praxis zu Recht geforderten Klarheit zu entnehmen ist, welche Zusammensetzung und welche Aufgaben ein weiteres Organ im Sinn des § 14 Abs. 2 haben kann. Die

vorgeschlagenen Ergänzungen des § 14 sollen die gewünschten Klarstellungen bringen. Abs. 2 zählt die möglichen Aufgaben eines solchen Organs auf und ergänzt insoweit auch § 9 Abs. 2 Z 1.

§ 14 Abs. 3 stellt weiters klar, dass einem solchen weiteren Organ auch Begünstigte angehören können, wenn der Stifter nichts anderes in der Stiftungserklärung bestimmt (vgl. § 15 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 3 und § 23 Abs. 2). Die Unvereinbarkeit des Vorstandsamts mit der Begünstigtenstellung (§ 15 Abs. 2 und Abs. 3) soll sohin nicht die Bestellung des Stiftungsvorstands und seine Abberufung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch ein Organ im Sinn des § 14 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung verhindern.

Zu Z 2 (§ 15):

Weiters soll die Neufassung von § 15 Abs. 2 und 3 den Kreis der für das Vorstandsamt zugelassenen Personen erweitern. Grundsätzlich hält der Entwurf zwar daran fest, dass die mit der Vertretung und Geschäftsführung betrauten Mitglieder des Stiftungsvorstands nicht selbst Begünstigte und auch nicht nächste Angehörige des Begünstigten sein dürfen. Es hat sich aber gezeigt, dass mit der bisher geltenden weit gefassten Bestimmung zum Nachteil der Funktionsfähigkeit der Stiftung ein zu großer Personenkreis vom Vorstandsamt ausgeschlossen wird. Durch die oben erläuterte Klarstellung in § 14 Abs. 3 wird in Hinkunft außer Streit stehen, dass die Begünstigten oder deren nahe Angehörige die Mitglieder des Stiftungsvorstands bestellen und jedenfalls bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen dürfen. Es ist Sache des Stifters zu entscheiden, ob er im Sinne einer kontinuierlichen Kontrolle die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder begrenzen will und ihre Bestellung und/oder Abberufung an besondere Mehrheiten, Qualifikationen oder Gründe binden will. Insbesondere könnte es sinnvoll sein, die Vorstandsmitglieder - ähnlich wie bei der AG - auf bestimmte Zeit zu bestellen. Der letzte Satz des Abs. 2 enthält eine auf reine Arbeitnehmerstiftungen beschränkte Ausnahme vom grundsätzlichen Ausschluss der Begünstigten aus dem Stiftungsvorstand. Dies soll es zB. Mitgliedern des Betriebsrates ermöglichen, trotz ihrer Stellung als Arbeitnehmer des Unternehmens, sohin also trotz ihrer Begünstigtenstellung, im Stiftungsvorstand vertreten zu sein.

Zu Z 3 (§ 23):

Bei der vorgeschlagenen Neufassung des § 23 Abs. 2 soll weiterhin der Grundsatz beachtet werden, dass Mitglieder eines Kontrollorgans nicht gleichzeitig Mitglieder des kontrollierten Organs sein sollen. Im Übrigen soll aber der Stifter selbst die Qualifikationen der Mitglieder des Stiftungsaufsichtsrates (abgesehen von der gesetzlich geregelten Mitbestimmung) frei bestimmen können, also insbesondere nach seiner eigenen privatautonomen Entscheidung

festlegen, ob er die Begünstigten ganz aus dem Kontrollorgan fernhalten oder ihre Beteiligung im Kontrollorgan begrenzen will (vgl. auch § 14 Abs. 3).